

Thema:

Anwendung von § 13 GemHVO für den Jahresabschluss

Fragestellung:

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Satz 2 GemHVO müssen die Beihilfen analog der geplanten Personalaufwendungen in die Teilergebnishaushalte verteilt werden. Gleiches gilt für die Beihilfen.

Da die Beihilfen durch Personalabrechnung den Personen direkt zugeordnet sind und die Beihilfen analog der Personalaufwendungen den sachlich richtigen Teilergebnisrechnungen zugeordnet werden, ist es nicht möglich, in unserem Verfahren, die Beihilfen im Rahmen der Jahresrechnung pauschal aufzuteilen. Beihilfen werden somit in die Teilergebnisrechnungen gebucht, in denen sie auch wirtschaftlich anfallen.

Daher folgende Frage:

Gilt die in § 13 GemHVO vorgegebenen Planungsgrundsätze auch für die Jahresrechnung?

Lösungsansatz:

Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 GemHVO findet keine ausdrückliche Anwendung auf den Jahresabschluss, da die Vorschrift in Teil 2 „Planungsgrundsätze“ steht und eine Verweisung in den für den Jahresabschluss maßgeblichen §§ 43 ff. GemHVO auf diese Vorschrift nicht existiert.

Gleichwohl ist ihre Beachtung auch bei der Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung geboten, da die Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenübergestellt werden (siehe die §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3 GemHVO).

Da aufgrund der Bestimmung in § 13 Abs. 4 Satz 1 GemHVO die anteilige Verteilung der Personalaufwendungen auf die Teilhaushalte bekannt sein muss, sollte die Summe der Beihilfeaufwendungen nach dem gleichen Schlüssel zugerechnet werden.
